

§ 9a NÖ GEW § 9a

NÖ GEW - Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Wenn die nachhaltige Bewirtschaftung einer Weide nicht sichergestellt ist, ist die Agrarbehörde nach Anhörung der NÖ Landes- Landwirtschaftskammer berechtigt, alle zur Sicherstellung notwendigen Maßnahmen bescheidmäßig anzurufen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at